



VOJENSKÉ LESY
A MAJETKY SR, š.p.

Niederlassung Malacky



Allgemeine bedingungen

Gültig ab **01.03.2021**



Niederlassung Malacky

1. Diejenigen, die sich für eine Gebührenjagd interessieren, füllen eine Bestellung auf Militärwälder und Güter der SR, st. U. Website (www.vlm.sk), oder geben eine schriftliche Anfrage (durch ein Formular) der Generaldirektion für Militärwälder und Güter der SR, st. U., dem entsprechenden Zweigbetrieb der Militärwälder und Güter der SR, st. U. oder der Waldbewirtschaftung Pliešovce ein, immer mit dem E-Mail- und Telefonkontakt.
2. Nach vorläufigen vereinbarten Bedingungen und organisatorischen Vorkehrungen der Jagd (Telefon, E-Mail, usw.), Militärwälder und Güter der SR, st. U. bestätigen dem Jagdgast die Annahme der Bestellung oder die schriftliche Anfrage durch den Versand der Einladungen zur Jagd, womit die Bestellung als verbindlich gilt.
3. Nach dem Versand der Einladung zur Jagd wird der Jagdgast in die Aufzeichnungen der Jagdgäste Militärwälder und Güter der SR, st. U. in der gegebenen Jagdsaison eingeordnet. Es ist für ihn Jagdgebiet, der vereinbarte Termin der Jagd, Jagd-Methode, Art, Geschlecht, Quantität und Altersklasse des Jagd-Getiers und ein zugeordneter Jagdführer gebucht.
4. Zum vereinbarten Termin kommt der Jagdgast an die Generaldirektion, an die Direktion OZ, ins Jagd-Zentrum oder zu den vereinbarten Ort und legt die Einladung zur Jagd, Jagdschein, Waffenschein vor, und unterschreibt das Abkommen über Gebührenjagd wo mehr spezifischen Bedingungen in schriftlicher Form sowie die Bedingungen und die Zahlungsmodalitäten beschrieben sind. Der Direktor oder durch ihn ein beauftragter Mitarbeiter wird eine Lizenz für die Jagd des Getiers ausgeben.
5. Für die ausländischen Jagdgäste gilt die Einladung zur Jagd auch als ein Dokument, das die Jagd als Zweck des Transfers von Waffen in das Gebiet der Slowakei ist.
6. Militärwälder und Güter der SR, st. U. bietet für ausländische Jagdgäste die Möglichkeit der Abfertigung des Eintritts in den militärischen Bereich, der Jagd-Karte und obligatorischer Versicherung für ausländische Jagdgäste. Je nach Länge des Aufenthalts ist es möglich wöchentliche, monatliche oder jährliche Jagd-Karte und obligatorische Versicherung sich ausrichten lassen. Gebühren für die Zulassung in den militärischen Bereich, Jagd-Karte und obligatorische Versicherung sind in der Preisliste für jede Organisationseinheit individuell festgestellt.
7. Militärwälder und Güter der SR, st. U. ist berechtigt, eine pre-order Voraus Gebühr der Gesamtgebühr für Gebührenjagd im Voraus von Kunden (Jagdgäste) zu beantragen, die Differenz in Übereinstimmung mit den Tatsachen (Gewicht, Länge, Trophäen, etc.) wird abgeklärt nach Abschluss der Gebührenjagd.
8. Pre-order Voraus Gebühr entsteht in der Regel vor allem von Gebühren für die Jagd-Karte, das Erlaubnis des Eintritts in den militärischen Bereich, obligatorische Versicherung, organisatorische Gebühr, Unterkunft und Verpflegung, und eine Menge von mindestens 50% der Abschussgebühr.
9. Organisatorische Gebühr beinhaltet einen Jagdführer und andere organisatorische Kosten. Die Höhe der organisatorischen Gebühr wird von der Art und dem Geschlecht des Getiers bestimmt. Organisatorische Gebühr wird separat für jede Art und Stück des Getiers fakturiert, selbst bei einer erfolgreichen oder erfolglosen Jagd, wenn der Jagdgast nichts erjagt oder erschossen hat. Nach dem Ablauf der Gültigkeit der Zulassung zu jagen, wenn neue Erweiterung benötigt wird, wird eine neue organisatorische Gebühr berechnet.
10. Im Falle einer erfolgreichen Jagd, wird Abschuss-Gebühr mit weiteren Kosten fakturiert, die durch die Art, Geschlecht und Altersklasse des Getiers festgelegt sind.
11. Im Falle einer erfolgreichen Jagd, hat der Jagdgast einen Anspruch auf eine Trophäe.
12. Die Abschuss-Gebühr für Trophäenwild besteht aus einem Betrag von Gewicht, Größe der Trophäe, in frischen Zustand innerhalb von 24 Stunden nach dem Kochen gemessen oder einem Zahlenwert von CIC. Die Wertung der Trophäe (Messung oder Wiegen und Füllen der Scoring-Tabelle nach der CIC-Methode für Jagd-Statistik) wird in Beisein des Jagdgasts durchgeführt.



Niederlassung Malacky

13. Auskochen und Bearbeitung der Trophäe ist in Abschuss-Gebühr umfasst.
14. Wenn der Jagdgast erschießt oder erjagt ein Getier, das von dem Jagdführer für die Jagd nicht geeignet wurde, wird ihm ein 100% Aufschlag zum Abschuss-Gebühr fakturiert, oder zum Schuss-Gebühr im Fall, das es notwendig ist das Getier zu finden und das Ergebnis negativ ist.
15. Schuss-Gebühr wird fakturiert, wenn sich die Farbe des erschossenen Getiers am Anschuss befindet. Militärwälder und Güter der SR, st. U. sichern das Nachsuchen des verletzten Getiers mit der Hilfe von Jagdhunden. Wenn sich die Farbe des erschossenen Getiers am Anschuss nicht befindet aber der Jagdführer hat es gesehen und eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Getier verletzt ist, er / sie verordnet das Nachsuchen des verletzten Getiers mit der Hilfe von Jagdhunden. Das Nachsuchen des verletzten Getiers, wie es in der Aufzeichnung der Jagd (Jagd-Protokoll) erwähnt ist, kann auch nach dem Fortgang des Jagdgasts weitergehen. Im Falle eines späteren Nachsuchens nach dem Trophäenwild wird es nach dem 12. Punkt bewertet, und nach der Zahlung der Differenz zwischen der Schuss-Gebühr und Abschuss-Gebühr, wird die Trophäe an den Jäger freigegeben. Falscher Schuss wird nicht fakturiert.
16. Nach dem Schluss einer Gebührenjagd, ein Jagd-Manager oder ein autorisierter Mitarbeiter der Militärwälder und Güter der SR, st. U. macht eine Aufzeichnung über die Jagd, sogenanntes Jagd-Protokoll, das als Grundlage für die Abrechnung der Gebührenjagd sorgt. Das Jagd-Protokoll wird von dem Jagdgast, Jagdführer und Manager der Abteilung, oder einem autorisierten Mitarbeiter des Militärwälder und Güter der SR, st. U. unterzeichnet. Der Jagdgast bezahlt einen geschätzten Betrag per Überweisung auf das Konto der Militärwälder und Güter der SR, st. U., oder in bar in die Registrierungskasse. Die Methode und Zahlungsbedingungen müssen schriftlich im Voraus in der Vereinbarung über die Gebührenjagd vereinbart werden.
17. Die Steuern für sonstige Leistungen (Verpflegung, Unterkunft, abverkauftes Getier) werden nach den aktuellen Preislisten eingestellt.
18. Im Falle, dass der Jagdgast wäre daran interessiert, das Wildfleisch aus dem erjagten Getier zu kaufen, werden zusätzliche Gebühren in einer speziellen Preisliste für die Enthäutung und Schneiden gezahlt. Bei dem Interesse am Kauf des Wildfleischs, ist es nicht möglich, nur einen Teil des Wildfleischs zu kaufen. Wenn der Jagdgast ist interessiert am Kauf einer Haut, gibt es eine Gebühr für den Kauf, die separat für jede Organisationseinheit ausgewiesen ist. Für Wunsch des Gastes, um nur einen Teil der Haut von Wildfleisch zu kaufen, wird der Preis nur 50% der gesamten Haut.
19. Unterkunft und Verpflegung des Jagdgastes wird ausgehandelt und durch ein Abkommen in Jagdausrüstungen und Gebäuden der Militärwälder und Güter der SR, st. U. gesichert.
20. Gebühr für den Transport bzw. für die Verwendung von Fahrzeugen wird nach der Art des Fahrzeugs fakturiert, es kann Kleinbus, Gelände-PKW oder Personenkraftwagen sein. In der gleichen Weise wird Gebühr für den Transport für jede Organisationseinheit individuell bestimmt.
21. Im Fall der Beteiligung an gemeinsamer Jagd wird dem Jagdgast eine Standgebühr berechnet. Wenn die Jagd-Gruppe kann die Anzahl der Jagdgäste auf eine vorgegebene Anzahl von Jagdgästen nicht erfüllen, Militärwälder und Güter der SR, st. U. behält sich das Recht der Zugänge von Jägern zu der Gruppe.
22. Die Trophäe des erjagten Getiers wird dem Jagdgast erst nach der Zahlung der Gesamtgebühr für die Jagd ausgegeben.
23. Die Gesamtgebühr für eine Gebührenjagd besteht aus:
 - a) Gebühr für die Erlaubnis des Eintritts in den militärischen Bereich, Jagd-Karte und obligatorische Versicherung (im Falle von ausländischen Jagdgästen)
 - b) Organisatorische Gebühr



Niederlassung Malacky

- c) Abschuss-Gebühr
 - d) Gebühr für Unterkunft und Verpflegung
 - e) Gebühr für den Transport
 - f) Schuss-Gebühr (nur im Fall der Schussverletzung des Getiers)
 - g) Standgebühr (nur im Falle einer gemeinsamen Jagd)
 - h) Sonstige Gebühren (Gebühren für die Behandlung des Wildfleischs, usw.)
24. Pauschalgebühr kann nur durch Bestellung der Gebührenjagd bei gemeinsamer Jagd eingesetzt werden.
25. Im Falle einer Stornierung der Jagd durch den Jagdgast, wird ihm / ihr eine Stornogebühr in Höhe von 50% der Stornogebühr fakturiert, wenn der Gast die Bestellung spätestens 14 Tage vor der vereinbarten Jagd storniert. Wenn der Jagdgast storniert die Bestellung in weniger als 14 Tage vor dem Tag der Gebührenjagd, oder er / sie nehmen nicht teil, wird eine Stornogebühr von 100% des Gesamtbetrags fakturiert.
26. Stornierung der Bestellung von Gebührenjagd nach der Auszahlung der Steuervorauszahlungen muss schriftlich in der Vereinbarung über die Gebührenjagd vereinbart werden. Die Zahlung der Stornogebühr ist nicht betroffen.
27. Der Jagdgast ist verpflichtet, nachdem er / sie wird gebeten, die Trophäe zu züchten Ausstellung zu präsentieren. Ausländischer Jagdgast ist verpflichtet zu ermöglichen die Erstellung einer fotografischen Dokumentation der Trophäe nach der aktuellen Gesetzgebung zum Zweck der Übermittlung an die Zucht-Ausstellung.
28. Innerhalb jeder Organisationseinheit können unterschiedliche Umgebungsbedingungen, Region-Bedingungen, usw. gelten. Der Jagdgast ist verpflichtet, die spezifischen Bedingungen der einzelnen Organisationseinheiten zu akzeptieren, die die Federführung für Gebührenjagd beeinflussen können.
29. Alle Gebühren für die Jagd sind inklusive Mehrwertsteuer (MwSt.) zur Verfügung gestellt.
30. Preisänderung ist bedingt.
31. Diese Preisliste löscht die Preislisten in den Organisationseinheiten aus vergangenen Saisons.